



A. Festsetzungen

Art und Maß der Nutzung

Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO

Zulässig sind:

- nicht erheblich belastende Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Geschäfte, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Anlagen für sportliche Zwecke
- Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Nicht zulässig sind:

- Tankstellen
- Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe, die in Hinblick auf den Verkauf an letzte Verbraucher vergleichbar sind
- Vergnügungsstätten (Spielhallen, Wettbüros etc.)
- Gewerbebetriebe mit sexuellen Charakter, die auch dem entgeltlichen Geschlechtsverkehr (Bordelle) dienen

Böschungen sind im Zuge des Straßenausbaus auf privaten Grundstücken zu dulden.

GE (E) 1 GR 100 m² max. zulässige Grundfläche
GF 200 m² max. zulässige Geschossfläche

GE (E) 2 GR 450 m² max. zulässige Grundfläche
GF 1350 m² max. zulässige Geschossfläche

z. B. III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baulinie

Baugrenze

Verkehrsflächen

Die Straßenanstellung dient nur als Hinweis und kann im Zuge der Planung innerhalb der Verkehrsfläche verschoben bzw. angepasst werden.

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsbegleitgrün

Straßenbegrenzungslinie

Ein- und Ausfahrt

Grünflächen, Pflanzgebiete, Grünordnung

öffentliche Grünfläche

bestehende Bäume und zu erhaltende Bäume (Pflanzbindung gemäß § 9 Abs. 25a BauGB)

entfallende Bäume

Die Begrünung im Geltungsbereich ist mit Bäumen und Sträuchern aus folgenden Listen durchzuführen. Diese sind auch Anhang an der Begrünung zum Bebauungsplan.

Pflanzangebot für Einzelbäume gemäß § 9 Abs. 25a BauGB (Pflanzqualität: Hei.: mind. 4xv, mDb., StU 20 - 25 cm)

Acer campestre	Feld-Ahorn (in Sorten)
Acer platanoides	Spitz-Ahorn (in Sorten)
Aesculus x carnea	Scharlach-Kastanie (in Sorten)
Alnus x spaethii	Purpur-Erle
Carpinus betulus	Hainbuche (in Sorten)
Fraxinus ornus	Blumenesche (in Sorten)
Prunus avium	Vogel-Kirsche (in Sorten)
Platanus acerifolia	Platane
Prunus x schmittii	Spiegelrindenkirsche
Pyrus calleryana	Chinesische Birne (in Sorten)
Quercus robur	Stiel-Eiche (in Sorten)
Sorbus aria	Mehlbeere (in Sorten)
Sorbus aucuparia	Gemeine Eberesche (in Sorten)
Tilia cordata	Winter-Linde (in Sorten)
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde (in Sorten)
Tilia tomentosa	Silber-Linde (in Sorten)
Ulmus carpiniifolia	Feld-Ulme (in Sorten)

Innerhalb des Geltungsbereichs ist ein Pflanzgebiet für 4 Einzelbäume gemäß § 9 Abs. 25a BauGB festgesetzt. Die restlichen 18 entfallenden Bäume, die der Baumschutzverordnung unterliegen, werden außerhalb des Geltungsbereichs entlang der Nürnberger Straße gepflanzt.

Für die Pflanzungen ist, wenn verfügbar, gebietseigenes Pflanzenmaterial des Vorkommensgebietes "S. 1 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken" zu verwenden.

Es gelten die Mindestanforderungen für Baumplantagen der Stadt Bamberg. Demum muss pro Baum ein durchwurzelbarer Raum mit einer Tiefe von mindestens 1,5 m und einem Volumen von mind. 12 m³ zur Verfügung stehen.

Der Wurzelraum kann bei beengten Platzverhältnissen auch als überbaute Platzgrube mit entsprechendem Baumschutz gem. FLL-Empfehlungen für Baumplantagen Teil 2 ausgeführt werden. Die offene Baumscheibe muss einen Durchmesser von mind. 2,00 m besitzen und ist dauerhaft zu begrünen.

Die Anzahl der zeichnerisch festgesetzten Pflanze ist einzuhalten, die genaue Lage kann von der Planzeichnung abweichen. Pflege und Unterhalt sind solange zu gewährleisten, bis die Pflanzungen auch ohne Unterstützung dauerhaft überlebensfähig und somit in ihrem Bestand gesichert sind. Der Ausfall einer festgesetzten Pflanzung nach der Bauausführung ist mit gleichartigen Gehölzen in den vorgeschriebenen Pflanzgrößen zu ersetzen.

Pflanzangebot für Heister und Sträucher (Pflanzqualität: Hei.: mind. 2xv, 200 - 250 cm; vStr.: mind. 2xv, 80 - 100 cm)

Heister:	Feld-Ahorn
Acer campestre	Eiche
Alnus glutinosa	Hainbuche
Carpinus betulus	Vogel-Kirsche
Prunus avium	Weiden
Salix sp.	

Sträucher:	Kornelkirsche
Cornus mas	Hartrieel
Cornus sanguinea	

Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhüchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hundsrose
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

Bei der Durchführung von Baumplantagen ist das Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Ausgabe 2013, eine Gemeinschaftsausgabe der FGSV mit der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall) und des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) zu beachten. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass Bäume in einem Abstand von mind. 2,50 m zur Außenhaut von bestehenden und geplanten Versorgungsanlagen gepflanzt werden. Sollten diese Abstände unterschritten werden, sind in Abstimmung mit dem Leitungsträger geeignete Schutzvorkehrungen gemäß dem oben genannten Merkblatt zu treffen.

Bauausführende Firmen müssen vor Arbeitsbeginn Einsicht in die Kabelbestandspläne der Stadtwerke Bamberg nehmen.

Durchgrünungsgebot / Begrenzung der Bodenerosion / Verkehrsbegleitgrün Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke (Grundstücksfreiflächen und Grünflächen) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, soweit sie nicht als Stellplatzflächen, als Zufahrten oder als Flächen sonstiger Nutzung erforderlich sind. Zur gärtnerischen Gestaltung zählt die Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern, Stauden und Gräsern sowie Rasenflächen (z.B. Ansaat mit einer Regioaartmischung des UG 12). Auf den nicht für eine Bepflanzung vorgesehenen Flächen sollen bei der Errichtung baulicher Anlagen vorhandene Bäume erhalten bleiben. Die gärtnerische Anlage der Grundstücksfreiflächen muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Baumaßnahme hergestellt sein.

Die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich beschränkende Befestigungen wie Asphaltierung und Betonierung sind nur soweit zulässig, soweit ihr Zweck eine derartige Ausführung erfordert. Versickerungsfähigen Belägen (Rasensteine, Schotterrasen, Pflaster mit mehr als 30 % Fuganteil etc.) ist grundsätzlich Vorrang zu geben. Oberflächenwasser von den Stellplätzen soll in die Grünflächen abgeleitet und dort versickert werden. Die Vorschriften der Stellplatzsatzung der Stadt Bamberg sind einzuhalten.

Die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich beschränkende Befestigungen wie Asphaltierung und Betonierung sind nur soweit zulässig, soweit ihr Zweck eine derartige Ausführung erfordert. Versickerungsfähigen Belägen (Rasensteine, Schotterrasen, Pflaster mit mehr als 30 % Fuganteil etc.) ist grundsätzlich Vorrang zu geben. Oberflächenwasser von den Stellplätzen soll in die Grünflächen abgeleitet und dort versickert werden. Die Vorschriften der Stellplatzsatzung der Stadt Bamberg sind einzuhalten.

Die als Verkehrsbegleitgrün dargestellten Flächen sind mit einer Saatgutmischung für Magerrasen (z. B. „Magerrasen sauer“, 70% Gräser / 30% Kräuter & Leguminosen, HK 12 / UG 12 - „Fränkisches Hügelland“) dauerhaft zu begrünen und zu pflegen.

Artenschutz Die Durchführung von erforderlichen Baumfällungen, Gehölzentfernungen und Bäumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes oder Baustellenrichtungen ist außerhalb der Brutzeit von Vogelarten zulässig (nicht von Anfang März bis Ende August). Baumfällungen und Gehölzentfernungen sind nach § 39 (5) BNatSchG nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig.

Vor Fällungen von Bäumen mit einem Stammumfang von mehr als 100 cm sind diese durch eine geeignete Fachkraft auf Fledermausbesatz zu überprüfen und das Ergebnis dem Klima- und Umweltamt mitzuteilen.

Bestehende Gebäude sind auf eine Besiedlung mit Brutvögeln (insbesondere Mauersegler) zu untersuchen. Bei Brutnachweis ist ein Abriss erst nach Ende der Brutzeit erlaubt.

- Als Ersatz für den Lebensraumverlust durch die Gehölzrodungen und zur Stützung des Bestandes der im Geltungsbereich und dessen Umfeld vorkommenden Vogelarten sind gemäß Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung folgende Ersatzquartiere zu schaffen:
- 3 Rund-Nistkästen für Vogelarten wie Gartenrotschwanz oder Feldsperling (mit spezifischem Einflugloch für den Gartenrotschwanz)
 - 3 Rund-Nistkästen für Fledermausarten
 - 1 Flach-Nistkasten für Fledermausarten
 - 6 Kolonien-Nistkästen für den Hausperling
 - Anzahl Mauerseglerkästen gem. Brutnachweis an bestehenden Gebäuden

Die genannten Ersatzquartiere sind vor dem Beginn von Gehölzrodungen fachgerecht an zu erhaltenden Bäumen oder an Gebäuden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes anzubringen. Die Umsetzung der Maßnahme ist dem Klima- und Umweltamt anzuzeigen.

Um Tötungen von Insekten durch Anlockungseffekte durch Leuchtmittel zu vermeiden, sind zur Beleuchtung der Außenanlagen und der Verkehrsflächen insektenschonende Beleuchtungsmittel zu verwenden, wie z.B. Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur im Bereich von 1.700 bis max. 3000 Kelvin (warmweißes, bernsteinfarbenes Licht) ohne UV-Anteil im Lichtspektrum. Der Blauanteil im weißen Licht sollte 10% nicht überschreiten.

An den Gebäuden Theresienstraße 2 und möglicherweise auch Kapellenstraße 28 brüten von Mai bis August Mauersegler. Die Gebäude dürfen in dieser Zeit nicht abgerissen werden. Für wegfallende Mauerseglerkästen außerhalb der Brutzeit (auch diese sind als wiederbenutzbare Niststätten streng geschützt) sind in möglicher Nähe Ersatzkästen zu installieren. Die Entfernung der Nester bedarf der Genehmigung durch die Regierung von Oberfranken (Höhere Naturschutzbehörde).

Schutz vorhandener Bäume bei Baumaßnahmen Die zum Erhalt festgesetzten bestehenden Bäume sind bei Bauvorhaben im Bereich der Kronentraufe gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen) oder örtlichen Vorschriften zu schützen.

Umgrünung von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur- und Landschaft (Ausgleichsfläche) Als Maßnahme zum Ausgleich des Eingriffes wird die Anlage von Sandmagerrasen (hohe Bedeutung für den Naturhaushalt) festgesetzt. Dieser wird jeweils auf bisherigen Flächen des Straßenverkehrs (geringe Bedeutung für den Naturhaushalt) von 300 m² (SPE 1) und 307 m² (SPE 2) durch Ansaat und anschließende extensive Nutzung (maximal 1 Pflegeschritt pro Jahr; keine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln; keine Düngung) entwickelt. Es ist eine Regioaartmischung „Magerrasen sauer“, 70% Gräser / 30% Kräuter & Leguminosen, HK 12 / UG 12 - „Fränkisches Hügelland“) zu verwenden.

Sonstiges Für Außenanlagen ist ein Freiflächengestaltungsplan zu erstellen und mit dem Bauantrag einzureichen.

Lärmschutz Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind technische Vorkehrungen der jeweils aktuellen und als technische Baubestimmung eingeführten Fassung der DIN 4109 vorzusehen.

Freileitungen Telekommunikationsleitungen sind aus stadtgestalterischen Gründen unterirdisch zu verlegen, Freileitungen sind nicht zulässig.

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

B. Nachrichtliche Übernahme

- Fläche Planfeststellung Deutsche Bahn AG (Planfeststellungsabschnitt Bamberg (PFA 22) - 3. Planänderungsverfahren, Planstand vom 14.10.2020)
- Lärmschutzwand
- Einzeldenkmal
- vorhandene unterirdische Telekommunikationsleitung Telekom/Bayerwerk Netz GmbH
- entfallende Bäume (Teil der Baumschutzverordnung), Planfeststellung Deutsche Bahn AG
- entfallendes Biotop BA-1137 (Einzelbaum), Planfeststellung Deutsche Bahn AG

C. Hinweise

- bestehendes Gebäude
- Abriss von bestehenden Gebäuden und befestigten Flächen
- potenzielle zukünftige Bebauung/Gebäude
- vorhandene Grundstücksgrenzen
- z.B. 4547/2
- unterirdisches Pumpwerk
- Ingenieurplanung/Straßenplanung
- geplante Stützwand
- Böschung
- Baumschutzverordnung

Im Gebiet gilt die Baumschutzverordnung der Stadt Bamberg. Die zur Fällung vorgesehenen Bäume, welche den Kriterien der Baumschutzverordnung unterliegen, sind genehmigungs- und ersatzpflichtig. Als Ersatz sind möglichst im Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Bereich des öffentlichen Grün neue Bäume zu pflanzen. Sollte dies aufgrund von Leitungstrassen nicht vollumfänglich möglich sein, können die Ersatzpflanzungen auch auf öffentlichen Flächen im Umfeld des Bebauungsplans erfolgen. Weitere Anforderungen und Abweichungen regelt die Baumschutzverordnung der Stadt Bamberg. Der Fällantrag ist mit dem Bauantrag einzureichen.

Alle im Rahmen von Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen, zu verwerten oder umweltgerecht zu beseitigen. Die Umweltschutzziele der Stadt Bamberg sind zu beachten.

Anfallender Oberboden ist vor Baubeginn abzutragen und in Mieten zu lagern. Er soll bevorzugt im Bereich von Gehölzpflanzflächen wieder eingebracht werden oder ist extern als Oberboden wiederzuverwenden.

Sollten im Zuge von Bauarbeiten weitere Rindenspalten, Astlöcher oder Höhlen, welche sich als Fledermausquartiere eignen könnten, festgestellt und Individuen aufgefunden werden oder sollte es Hinweise geben, welche auf eine Funktion als Quartierbaum schließen lassen (z. B. Kot-, Urinspuren), muss umgehend das Klima- und Umweltamt der Stadt Bamberg informiert und das weitere Vorgehen abgestimmt werden.

Generell sind Beeinträchtigungen, welche die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BbodSchG definierten natürlichen Funktionen des Bodens, zum Beispiel als Filter und Puffer zum Schutz des Grundwassers oder Puffer bei Starkniederschlagsereignissen, negativ beeinflussen, soweit wie möglich zu vermeiden. Außerhalb der bebauten Flächen ist demnach eine unnötige Verdichtung bzw. Versiegelung zu vermeiden.

Grünflächen, die temporär durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden („Baustraßen“, Bereitstellungsflächen, o.ä.), sind unmittelbar, nachdem sie nicht mehr benötigt werden, wiederherzustellen, bei entsprechender Verdichtung wieder aufzulockern und mit geeignetem Oberboden anzudecken. Später als Grünflächen etc. genutzte Freiflächen sind ebenfalls mit geeignetem Oberboden anzudecken. Soweit geeignet, ist hierfür der vor Ort angefallene und fachgerecht bereitgestellte bzw. zwischengelagerte Oberboden wieder zu verwenden. Zum Schutz gegen Erosion z.B. Einlage von Starkniederschlagsereignissen, negativ beeinflusst, soweit wie möglich zu vermeiden. Außerhalb der bebauten Flächen ist demnach eine unnötige Verdichtung bzw. Versiegelung zu vermeiden.

Mögliche Bodenunreinigungen bzw. Altablagerungen, die eine abfallrechtliche Relevanz aufweisen können, sind v.a. aufgrund zur Nähe der Bahngleise, nicht auszuschließen. Sollten beim Aushub organoleptisch auffällige Bereiche angetroffen werden, ist der Aushub gemäß KiWG unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Regelwerke und entsprechend seiner Deklaration nach LAGA M20 (1997) wiederzuverwerten bzw. fachgerecht zu beseitigen. Sollten während der Bauphase organoleptische Auffälligkeiten angetroffen werden, so ist das Klima- und Umweltamt der Stadt Bamberg umgehend zu benachrichtigen.

Eine Feuerwehrezufahrt ist zu gewährleisten. Die DIN 14099 ist einzuhalten.

Aufgefundene Bodendenkmäler sind unverzüglich der Archäologischen Außenstelle des Landesamtes für Denkmalpflege für Oberfranken, Schloss Seehof, 96117 Memmelsdorf, Tel.: 0951/4095-0 und der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Bamberg - Stadtarchäologie (Tel.: 0951/871693) anzuzeigen (Art. 8 Abs. 1 Bay. DSchG).

Art. 8 Abs. 1 Bay. DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Aufgefundene Bodendenkmäler sind unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 2 Bay. DSchG). Die Fortsetzung der Erdarbeiten bedarf der Genehmigung (Art. 7 Abs. 1 Bay. DSchG).

Art. 8 Abs. 2 Bay. DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die aufgeführten DIN Normen können im Stadtplanungsamt Bamberg, Baureferat, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg zu den Besuchszeiten eingesehen werden.

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 01/2021

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes Nr. 342 A treten innerhalb des Geltungsbereichs die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 242 F außer Kraft.

Der Bau- und Werkstat der Stadt Bamberg hat in der Sitzung vom 10.03.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 342 A beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.03.2021 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung für das Konzept des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.03.2021 hat in der Zeit vom 10.05.2021 bis 11.06.2021 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für das Konzept des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.03.2021 hat in der Zeit vom 10.05.2021 bis 11.06.2021 stattgefunden.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 25.01.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.02.2023 bis 10.03.2023 beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 25.01.2023 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.02.2023 bis 10.03.2023 öffentlich ausgelegt.

Die Stadt Bamberg hat mit Beschluss des Bau- und Werkstatens vom 05.07.2023 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 05.07.2023 als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanung, bestehend aus Planzeichnung, Zeichenerklärung, Zeichenerklärung und textlichen Festsetzungen, in der Fassung vom wird hermit ausgereicht.

Bamberg, Andreas Starke Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

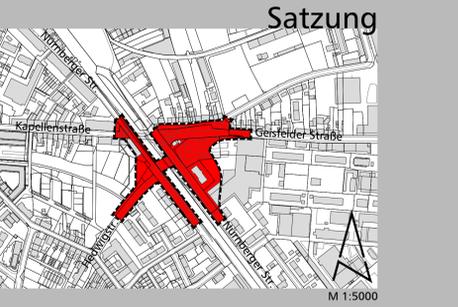
Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Diensten im Stadtplanungsamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Bamberg, Stadtplanungsamt

Gmk: Bamberg Gebiet: 242/342

342A Bebauungsplan

für den Bereich zwischen Nürnberg-Str. und Gesfelder Straße "Neubau Straßenunterführung und anschließende Kreisverkehr" mit integriertem Grünordnungsplan



Bamberg, 05.07.2023 Baureferat Stadtplanungsamt

Thomas Beese Baureferent Achim Welzel Amtsleiter Bearb.: Dietz/Langheinrich Gez.: Sonja Knöppel

342 A

Bebauungsplanverfahren mit integriertem Grünordnungsplan

Satzung

für den Bereich zwischen Nürnberger Straße, Geisfelder Straße, Kapellenstraße,
Hedwigstraße und Theresienstraße
„Neubau Straßenunterführung und anschließende Kreisverkehre“

Begründung

zum Plan vom 05.07.2023

I. Planungsbericht

1. Anlass und Ziel der Planung

Im Zuge der Planfeststellung für den Bahnausbau in Bamberg sind im Streckenverlauf der Bahnlinie umfassende Baumaßnahmen vorgesehen. Zu den Hauptmaßnahmen zählen die Erneuerung der Eisenbahnüberführungen und der Straßenüberführungen. Auch ein Neubau der verkehrstechnisch schwierigen Eisenbahnüberführung Nürnberger Straße/ Geisfelder Straße ist von Seiten der DB Netz AG vorgesehen.

Die derzeitige Eisenbahnüberführung Nürnberger Straße/ Geisfelder Straße weist erhebliche Mängel sowohl in bautechnischer als auch verkehrstechnischer Sicht auf. Von den theoretisch möglichen und wünschenswerten Fahrbeziehungen sind derzeit 14 Verbindungen aufgrund von verkehrsrechtlichen Regelungen untersagt. Darüber hinaus sind derzeit keine bzw. ungenügende Flächen für den Geh- und Radverkehr vorhanden. Die Straßenquerung ist für Fußgänger aufgrund zu geringer Aufstellflächen, fehlender Sichtbeziehungen und der hohen Anzahl an Einzelquerungen problematisch, was insbesondere für Kinder auf dem Schulweg eine Gefahr darstellt.

Um hierfür konkrete verkehrliche, städtebauliche und stadtgestalterische Verbesserungen zu erreichen, wurden von der Verwaltung Machbarkeitsstudien beauftragt. Das Büro Emch+Berger GmbH hat insgesamt neun Varianten – einschließlich der DB-Planung – betrachtet, bezüglich der verkehrstechnischen Anforderungen, der Umweltbelange sowie des Aufwands bewertet und auch eine erste grobe Kostenschätzung vorgenommen. Anhand der aufgeführten Kriterien wurde von der Verwaltung die Variante 9 „Rechtwinklige Querung südlich des Bestandes mit Ost- und West-Kreisel“ als städtisches Verlangen gegenüber dem Projektträger DB-Netz AG vorgeschlagen (VO/2020/3297-R6).

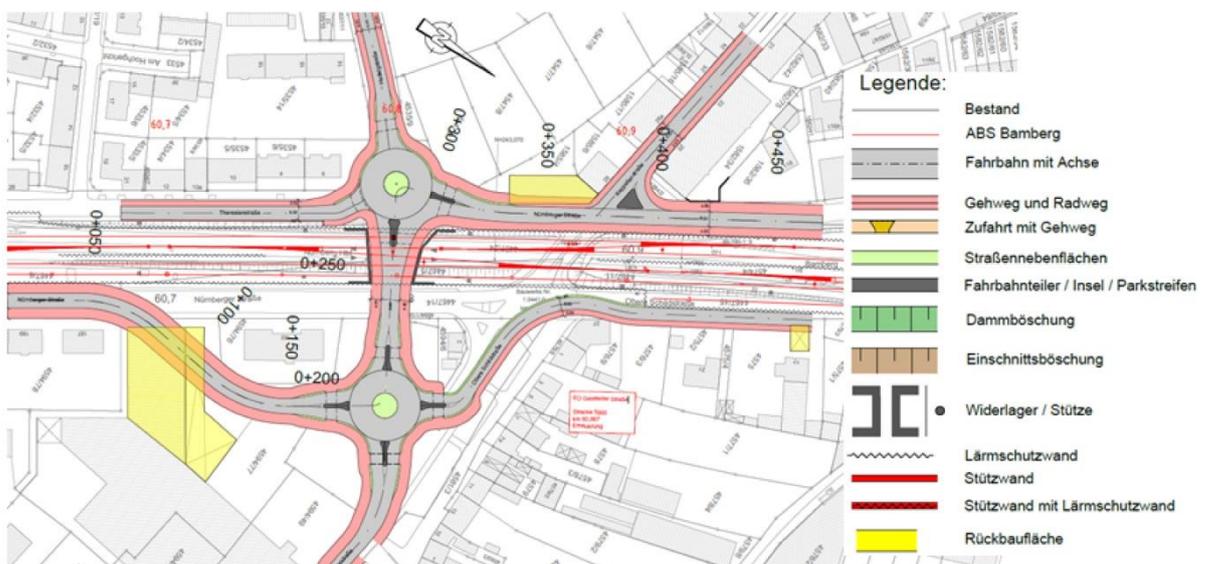


Abb.1. Variante 9 – Juli 2020

In der Sitzung am 22.07.2020 hat der Stadtrat folgendes beschlossen:

- Die Stadt Bamberg verlangt anstelle der bisherigen Eisenbahnüberführung als Ersatz eine „Rechtwinklige Querung südlich des Bestandes mit Ost- und West-Kreisel“ (Abstand der neuen EÜ von der alten ca. 75 m auf der Achse der Einmündung Hedwigstraße).
- Die Stadt Bamberg verlangt eine Fahrzeug-Durchfahrtshöhe von 4,00 Metern sowie eine Fahrbahnbreite von 8,00 Metern und beidseitig Geh-/Radwege von je 4,50 Metern. Die erforderlichen Sicherheitsräume sind jeweils mit auszubilden.
- Die Stadt Bamberg verlangt, dass die Geh- und Radwege nicht bis zur vollen Tiefe der Fahrbahnunterführung hinab geführt werden.

In der Sitzung am 10.03.2021 hat der Stadtrat zur 3. Planänderung Planfeststellungsabschnitt 22 folgendes beschlossen:

Die Stadt strebt mit dem B-Plan 342 A für den Bereich zwischen Nürnberger Straße, Geisfelder Straße, Obere Schildstraße, Kapellenstraße, Hedwigstraße und Theresienstraße „Neubau Straßenunterführung und anschließende Kreisverkehre“ die geordnete städtebauliche Entwicklung an. Die Stadt Bamberg fordert, dass die Planung des Vorhabenträgers an die städtische Planung angepasst wird (Auszug Stadtratsbeschluss 10.03.2021 Abs. 2.3).

Im Rahmen des Erörterungstermins des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben VDE 8.1 ABS Nürnberg-Ebensfeld, PFA 22, 3. Planänderung am 25. und 26.07.2022 wurden seitens der Stadt Bamberg umfassend die Defizite der Planung der DB Netz AG aufgezeigt und das städtische Verlangen vorgebracht.

Im Oktober 2022 wurde eine Planungsvereinbarung zwischen der DB Netz AG und der Stadt Bamberg geschlossen, die das Ziel hat, dass die bisherige Planung der Eisenbahnüberführung der Nürnberger/Geisfelder Straße der DB an das Verlangen der Stadt Bamberg angepasst wird (VO/2022/5336-R6).

Zur bestmöglichen Abstimmung der Planungen von DB und Stadt ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

2. Ausgangssituation

2.1. Lage und Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt an der Bahnstrecke Bamberg – Nürnberg im südöstlichen Stadtgebiet von Bamberg und hat eine Gesamtgröße von ca. 22.250 m². Es umfasst die Grundstücke mit den Fl. Nrn. 1584/2, 1585/4 (Teilbereich), 1585/6 (Teilbereich), 1602/24 (Teilbereich), 4467/5 (Teilbereich), 4467/14 (Teilbereich), 4467/24 (Teilbereich), 4467/33 (Teilbereich), 4467/37 (Teilbereich), 4535/8, 4535/9, 4535/10 (Teilbereich), 4537/52 (Teilbereich), 4547/2 (Teilbereich), 4547/8 (Teilbereich), 4547/9 (Teilbereich), 4547/26, 4581/2 (Teilbereich), 4581/3 (Teilbereich), 4594/2 (Teilbereich), 4594/5, 4594/6, 4594/37 (Teilbereich), 4594/49 (Teilbereich), 4594/77 (Teilbereich), 4594/76, 4594/78 (Teilbereich) und 4594/119.

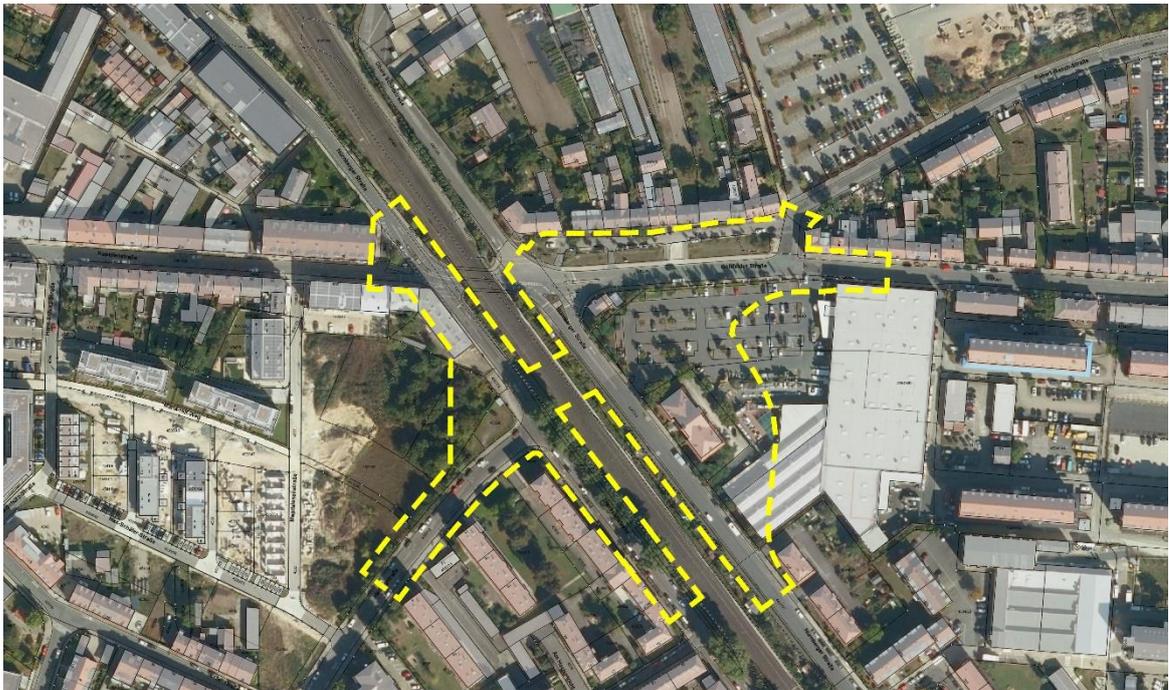


Abb.2. Darstellung im Luftbild mit Geltungsbereich

Westlich der Bahntrasse werden hauptsächlich Straßenabschnitte der Theresienstraße, der Hedwigstraße, der Kapellenstraße und der Nürnberger Straße in den Geltungsbereich einbezogen. Nur im Bereich des „Ulanenparks“ sind bebaute Grundstücke betroffen. Im viergeschossigen Gebäude Theresienstraße 2 befindet sich die städtische Obdachlosenunterkunft für Männer. Das Gebäude Kapellenstraße 28 ist ein Mietshaus. Vom Geltungsbereich werden östlich der Bahntrasse neben Straßenabschnitten der Nürnberger Straße, der Geisfelder Straße und der Robert-Bosch-Straße auch Teilflächen eines Baumarktes samt Parkplatz sowie zwei denkmalgeschützte Gebäude umfasst. Im Gebäude des ehemaligen Proviantamts in der Nürnberger Straße 183 ist heute eine Außenstelle des Finanzamts untergebracht. Das Gebäude des ehemaligen Zollhauses in der Geisfelder Straße 2 ist privat genutzt.

2.2 Planerische Voraussetzungen

Im aktuellen Flächennutzungsplan – Teilplan Art der Nutzung sind die Nürnberger Straße und die Geisfelder Straße als überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt. Bei der Theresienstraße, Hedwigstraße und Kapellenstraße handelt es sich um sonstige Verkehrsstraßen. Die Gleisanlagen sind als Fläche für Bahnanlagen dargestellt, welche östlich durch eine schmale Grünfläche flankiert wird. An den östlich der Bahn gelegenen Abschnitt der Nürnberger Straße grenzt ein eingeschränktes Gewerbegebiet an. Stadtauswärts folgen Wohnbauflächen. Westlich der Bahntrasse grenzen an die Nürnberger Straße und die Theresienstraße gemischte Bauflächen an. Die darauffolgenden Bereiche sind als Wohnbaufläche dargestellt.

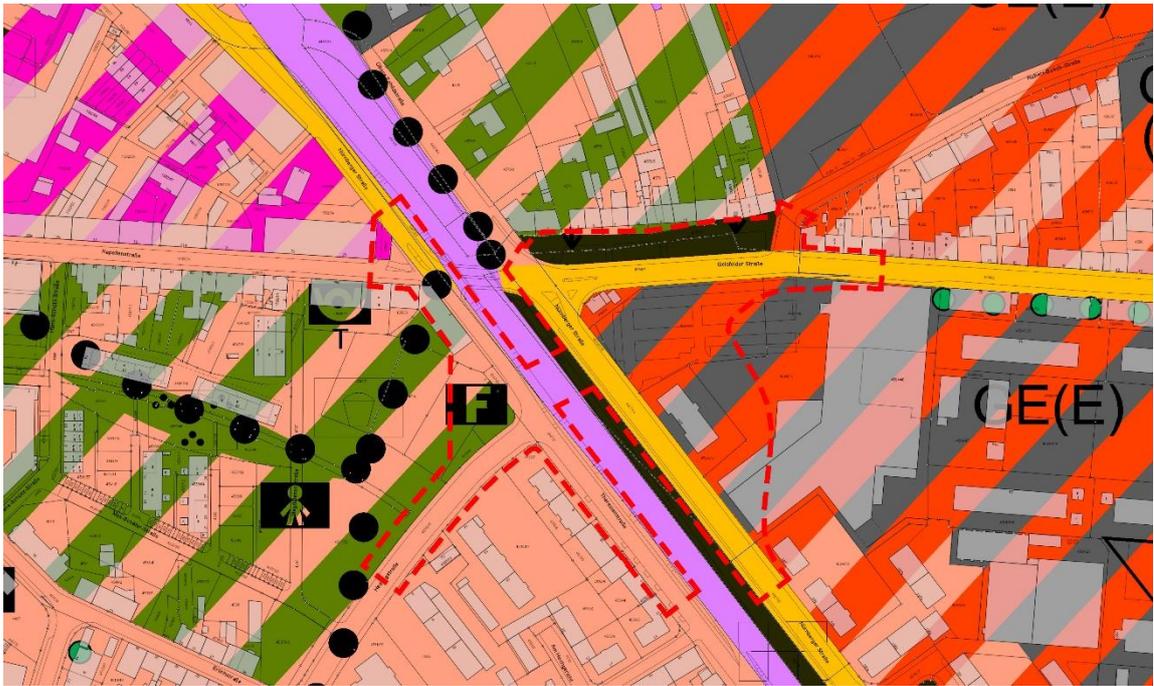


Abb.3. Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan – Teilplan Art der Nutzung

Im Teilplan Landschaftsplan ist westlich der Fläche für Bahnanlagen Wohnsiedlungsbereich und östlich der Bahntrasse ein Gewerbesiedlungsbereich mit zu entwickelnder Grünausstattung dargestellt. Eine Hauptwegebeziehung verläuft entlang der Oberen Schildstraße, quert dann die Bahntrasse und führt über den „Ulanenpark“ und die Ehrlichstraße stadtauswärts.



Abb.4. Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan – Teilplan Landschaftsplan

2.3 Rechtliche Ausgangslage

Westlich der Bahntrasse befindet sich der seit 28.07.2017 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 242 F „Wohnen im Ulanenpark“. Dieser sieht entlang der Theresienstraße ein Mischgebiet für eine drei- bis fünfgeschossige Bebauung vor. Dieser Bereich wird in Teilen durch den Geltungsbereich des neuen Bebauungsplans Nr. 342 A überlagert, sodass hier eine Änderung des Baurechts erforderlich wird. Östlich der Bahntrasse sind keine Bebauungspläne betroffen.



Abb.5. Darstellung bestehende Bebauungspläne

2.4 Denkmalschutz

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden östlich der Bahntrasse zwei in die Denkmalliste eingetragene Einzeldenkmale. Im Gebäude des ehemaligen Proviantamts in der Nürnberger Straße 183 ist heute eine Außenstelle des Finanzamts untergebracht. Das Gebäude des ehemaligen Zollhauses in der Geisfelder Straße 2 ist privat genutzt.

3. Eigentumsverhältnisse

Die Bahntrasse und der östlich angrenzende Grünstreifen gehören der DB-Netz AG. Die Straßenflächen sind in städtischem Besitz. Das denkmalgeschützte Gebäude Nürnberger Straße 183 gehört dem Freistaat Bayern, das denkmalgeschützte ehemalige Zollhaus an der Geisfelder Str. 2 ist in Privatbesitz. Das Grundstück des Baumarktes samt Parkplatz gehört einer privaten Immobiliengesellschaft. Die von der Planung berührten Grundstücke am „Ulanenpark“ gehören der Stadt Bamberg (Obdachlosenunterkunft) und der Stadtbau GmbH.

4. Art des Verfahrens

Der Bebauungsplan Nr. 342 A wird mit integriertem Grünordnungsplan im Regelverfahren gemäß § 2 BauGB aufgestellt. Hierfür ist auch eine Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichts erforderlich. Aufgrund des Gebotes des § 8 Abs. 2 BauGB, Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, muss der rechtswirksame Flächennutzungsplan in diesem Bereich über ein Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden. Für beide Verfahren sind jeweils zwei Beteiligungsschritte vorgesehen.

5. Ziele der Planung

Der anstehende Bahnausbau und die geplante Ertüchtigung der Straßenunterführung bietet im Bereich Nürnberger Straße/ Geisfelder Straße die einmalige Chance, die bestehenden Defizite der derzeitigen Verkehrsführung zu beseitigen und die Trennwirkung der Bahntrasse zu minimieren. Mit dem Neubau der Straßenunterführung und der beiden anschließenden Kreisverkehre sollen zukünftig alle Fahrbeziehungen ermöglicht werden und für einen reibungslosen Verkehrsfluss sorgen. Die Verlagerung der Unterführung soll die Straßenverkehrssicherheit durch bessere Sichtverhältnisse erhöhen und durch eine Verkürzung von Verkehrswegen die städtebauliche Einbindung in das Quartier verbessern. Durch die Verbreiterung der Straßenunterführung soll für Fußgänger und Radfahrer eine sichere Durchwegung geschaffen und die Straßenquerung erleichtert werden.

6. Konzept der Planung

Geplant ist eine Verlagerung der Straßenunterführung um ca. 75 m nach Süden, sodass diese zukünftig in Verlängerung der Hedwigstraße liegt. Durch den Neubau von zwei Kreisverkehren soll ein gleichmäßiger Verkehrsfluss in alle Richtungen ermöglicht werden. Der direkt westlich der Bahntrasse gelegene Kreisverkehr ermöglicht zukünftig das reibungslose Ein- und Ausfahren in die Theresienstraße, Hedwigstraße und Nürnberger Straße. Der zweite Kreisverkehr wird im Osten der Bahntrasse größtenteils auf dem heutigen Parkplatz des Bauemarktes platziert, verknüpft zukünftig den Verkehrsfluss zwischen Nürnberger Straße, Geisfelder Straße sowie Oberer Schildstraße und erleichtert die Querung der Bahntrasse für alle Verkehrsteilnehmer.

Beiderseits der Bahntrasse werden Lärmschutzwände festgesetzt. Der Planfeststellungsbe-
reich der DB ist zeichnerisch dargestellt. Die Straßenräume werden als öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans schließt auch die erforderlichen Böschungsbereiche mit ein.

Die beiden denkmalgeschützten Gebäude Nürnberger Straße 183 und Geisfelder Straße 2 werden erhalten und bewahren zudem ein angemessenes privates Umfeld. Beide Bereiche werden entsprechend der derzeitigen Darstellung des Flächennutzungsplans als Gewerbeflächen ausgewiesen. Baurahmen werden analog der bestehenden Bebauung mit zwei bzw. drei Geschossen festgesetzt. Die Gebäude sind hinweislich als Denkmäler gekennzeichnet. Die Zufahrten erfolgen von der Nürnberger Straße und der Oberen Schildstraße und sind in der Planzeichnung gekennzeichnet. Die Böschungsbereiche der Unterführung werden östlich der Bahntrasse als öffentliche Grünflächen ausgewiesen. Der bestehende Baumbestand wird, wo möglich, über Erhaltungsgebote gesichert.

Für die Realisierung der Planung ist ein Abriss der städtischen Gebäude Kapellenstraße 28 und Theresienstraße 2 erforderlich, in dem sich derzeit die Obdachlosenunterkunft für Männer befindet.

Ebenso sind ein Teilabriss des Baumarktes und ein Rückbau des Parkplatzes erforderlich. Hierfür ist ein Ankauf der Flächen durch die Stadt Bamberg erforderlich.

In den Bebauungsplan ist ein Grünordnungsplan integriert. Im Zuge des Verfahrens müssen gemäß §1a BauGB eine Eingriffs-Ausgleichsbilanz erstellt und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (siehe 7. Umweltbelange).

7. Umweltbelange

Für das Bebauungsplanverfahren Nr. 342 A und die im Parallelverfahren dazu durchzuführende Flächennutzungsplanänderung wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. In diesem wird aufgezeigt, wie sich die beabsichtigte Planung auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Erholung sowie Mensch und Gesundheit auswirkt.

Die Untersuchungen wurden durch die Planungsgruppe Strunz Ingenieurgesellschaft mbH, Bamberg durchgeführt. Der vollständige Umweltbericht ist Anlage der Begründung.

Mit den Baumaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind bezogen auf die Schutzgüter insgesamt geringe bis mittlere Eingriffe verbunden. Dem stehen geringe betriebsbedingte Auswirkungen gegenüber.

Anlagenbedingt erfährt das Gebiet eine geringe bis mittlere Veränderung u.a. von Boden und Wasserhaushalt.

Der Eingriff in das Landschaftsbild sowie Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Klima sind in der Gesamtzusammenschau gering.

Die Auswirkungen auf den Lebensraum für Tiere und Pflanzen werden unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der eher geringen Bedeutung für einen Lebensraumverbund einer geringen Stufe zugeordnet. Von der Planung sind keine wertvollen Lebensräume für Tiere und Pflanzen betroffen.

Im Hinblick auf das Schutzgut Boden verbleiben durch die geplante Überbauung unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen letztlich auch aufgrund der bereits erheblichen Vorbelastungen nur geringe Auswirkungen.

Für das Grundwasser sind nach Umsetzung der Minimierungsmaßnahmen geringe Auswirkungen zu erwarten. Oberflächengewässer sind nicht betroffen.

Wie dargestellt werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation vorgesehen. Die dennoch verbleibenden Umweltauswirkungen werden über einen entsprechenden Ausgleich kompensiert.

Der Eingriff ist im Wesentlichen durch Flächenversiegelung bestimmt. Die Kompensation des Gesamteingriffs, entsprechend des Leitfadens zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (2021), erfolgt durch interne Ausgleichsflächen.

Östlich der Bahntrasse werden Ausgleichsflächen (SPE 1 und SPE 2) mit insgesamt ca. 600 m² festgesetzt. Als Maßnahme zum Ausgleich des Eingriffes wird die Anlage von Sandmagerassen festgesetzt. Diese Vegetationsform hat eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt.

Im Gebiet gilt die Baumschutzverordnung der Stadt Bamberg. Von Rodungsmaßnahmen sind insgesamt ca. 50 Gehölze unterschiedlichen Alters betroffen. Davon unterliegen jedoch lediglich 22 der Baumschutzverordnung der Stadt Bamberg. Da der Bebauungsplan zum Großteil Straßenverkehrsflächen festsetzt und aufgrund zahlreicher bestehender Leitungstrassen, können die Ersatzpflanzungen nicht vollumfänglich innerhalb des Geltungsbereichs realisiert werden, sondern sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auf städtischen Flächen im Umfeld des Bebauungsplans nachzuweisen.

Im Zusammenhang mit dem Umweltbericht wurde für die abzureißenden Gebäude und die zu fällenden Bäume eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) von dem Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH, Bayreuth durchgeführt. Die saP ist Anlage an der Begründung.

Als Ersatz für den Lebensraumverlust durch die Gehölzrodungen und zur Stützung des Bestandes der im Geltungsbereich und dessen Umfeld vorkommenden Vogelarten sind gemäß Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Ersatzquartiere zu schaffen: Diese sind vor dem Beginn von Gehölzrodungen fachgerecht an zu erhaltenden Bäumen oder an Gebäuden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes anzubringen.

Auf Grundlage der Ergebnisse des Umweltberichts und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen.

A. FESTSETZUNGEN

Pflanzgebote

Die Begrünung im Geltungsbereich ist mit Bäumen und Sträuchern aus folgenden Listen durchzuführen:

Pflanzgebot für Einzelbäume (Pflanzqualität: H.: mind. 4xv, mDb., StU 20–25 cm)

Acer campestre Feld-Ahorn (in Sorten)

Acer platanoides Spitz-Ahorn (in Sorten)

Aesculus x carnea Scharlach-Kastanie (in Sorten)

Alnus x spaethii Purpur-Erle

Carpinus betulus Hainbuche (in Sorten)

Fraxinus ornus Blumenesche (in Sorten)

Prunus avium Vogel-Kirsche (in Sorten)

Platanus acerifolia Platane

Prunus x schmittii Spiegelrindenkirsche

Pyrus calleryana Chinesische Birne (in Sorten)

Quercus robur Stiel-Eiche (in Sorten)

Sorbus aria Mehlbeere (in Sorten)

Sorbus aucuparia Gemeine Eberesche (in Sorten)

Tilia cordata Winter-Linde (in Sorten)

Tilia platophyllus Sommer-Linde (in Sorten)

Tilia tomentosa Silber-Linde (in Sorten)

Ulmus carpinifolia Feld-Ulme (in Sorten)

Für die Pflanzungen ist, wenn verfügbar, gebietseigenes Pflanzmaterial des Vorkommensgebietes „5.1 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken“ zu verwenden. Es gelten die Mindestanforderungen für Baumpflanzungen der Stadt Bamberg. Die Anzahl der zeichnerisch festgesetzten Bäume ist einzuhalten, die genaue Lage kann von der Planzeichnung abweichen. Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist das Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Ausgabe 2013, eine Gemeinschaftsausgabe der FGSV mit der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall) und des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) zu beachten.

Durchgrünungsgebot / Begrenzung der Bodenversiegelung / Verkehrsbegleitgrün

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke (Grundstücksfreiflächen und Grünflächen) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, soweit sie nicht als Stellplatzflächen, als Zufahrten oder als Flächen sonstiger Nutzung erforderlich sind. Zur gärtnerischen Gestaltung zählt die Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern, Stauden und Gräsern sowie Rasenflächen (z.B. Ansaat mit einer Regiosaatgutmischung des UG12). Auf den nicht für eine Bebauung vorgesehenen Flächen sollen bei der Errichtung baulicher Anlagen vorhandene Bäume erhalten bleiben. Die gärtnerische Anlage der Grundstücksfreiflächen muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Baumaßnahme hergestellt sein.

Die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich beschränkende Befestigungen wie Asphaltierung und Betonierung sind nur soweit zulässig, soweit ihr Zweck eine derartige Ausführung erfordert. Versickerungsfähigen Belägen (Rasensteinen, Schotterrasen, Pflaster mit mehr als 30 % Fugenanteil etc.) ist grundsätzlich Vorrang zu geben. Oberflächenwasser von den Stellplätzen soll in die Grünflächen abgeleitet und dort versickert werden. Die Vorschriften der Stellplatzsatzung der Stadt Bamberg sind einzuhalten.

Die als Verkehrsbegleitgrün dargestellten Flächen sind mit einer Saatgutmischung für Magerrasen (z. B. Regiosaatgutmischung „Magerrasen sauer“, 70% Gräser / 30% Kräuter & Leguminosen, HK 12 / UG 12 – Fränkisches Hügelland“) dauerhaft zu begrünen und zu pflegen.

Artenschutz

Die Durchführung von erforderlichen Baumfällungen, Gehölzentfernungen und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes oder Baustelleneinrichtungen ist außerhalb der Brutzeit von Vogelarten zulässig (nicht von Anfang März bis Ende August). Baumfällungen und Gehölzentfernungen sind nach § 39 (5) BNatSchG nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig.

Vor Baumfällungen von Bäumen mit einem Stammumfang von mehr als 100 cm und sind diese durch eine geeignete Fachkraft auf Fledermausbesatz zu überprüfen und das Ergebnis dem Klima- und Umweltamt mitzuteilen.

Bestehende Gebäude sind auf eine Besiedelung mit Brutvögeln (insbesondere Mauersegler) zu untersuchen. Bei Brutnachweis ist ein Abriss erst nach Ende der Brutzeit erlaubt.

Als Ersatz für den Lebensraumverlust durch die Gehölzrodungen und zur Stützung des Bestandes der im Geltungsbereich und dessen Umfeld vorkommenden Vogelarten sind gemäß Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung folgende Ersatzquartiere zu schaffen:

- 3 Rund-Nistkästen für Vogelarten wie Gartenrotschwanz oder Feldsperling (mit spezifischem Einflugloch für den Gartenrotschwanz)
- 3 Rund-Nistkästen für Fledermausarten
- 1 Flach-Nistkasten für Fledermausarten
- 6 Kolonie-Nistkästen für den Haussperling
- Anzahl Mauerseglerkästen gem. Brutnachweis an bestehenden Gebäuden

Die genannten Ersatzquartiere sind vor dem Beginn von Gehölzrodungen fachgerecht an zu erhaltenden Bäumen oder an Gebäuden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes anzubringen. Die Umsetzung der Maßnahme ist dem Klima- und Umweltamt anzuzeigen.

Um Tötungen von Insekten durch Anlockungseffekte durch Leuchtmittel zu vermeiden, sind zur Beleuchtung der Außenanlagen und der Verkehrsflächen insektenschonende Beleuchtungsmittel zu verwenden, wie z. B. Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur im Bereich von 1.700 bis max. 3000 Kelvin (warmweißes, bernsteinfarbenes Licht) ohne UV-Anteil im Lichtspektrum. Der Blauanteil im weißen Licht sollte 10% nicht überschreiten.

Schutz vorhandener Bäume bei Baumaßnahmen

Die zum Erhalt festgesetzten bestehenden Bäume sind bei Bauvorhaben im Bereich der Kronentraufe gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen) oder örtlichen Vorschriften zu schützen.

Umgrenzung von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur- und Landschaft (Ausgleichsfläche)

Als Maßnahme zum Ausgleich des Eingriffes wird die Anlage von Sandmagerrasen (hohe Bedeutung für den Naturhaushalt) festgesetzt. Dieser wird jeweils auf bisherigen Flächen des Straßenverkehrs (geringe Bedeutung für den Naturhaushalt) von 300 m² (SPE 1) und 307 m² (SPE 2) durch Ansaat und anschließende extensive Nutzung (maximal 1 Pflegeschnitt pro Jahr; keine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln; keine Düngung) entwickelt. Es ist eine Regiosaatgutmischung für Magerrasen (sauer) der Herkunft „Fränkisches Hügelland (HK/UG 12)“ zu verwenden.

Sonstiges

Für Außenanlagen ist ein Freiflächengestaltungsplan zu erstellen und mit dem Bauantrag einzureichen.

B. TEXTLICHE HINWEISE

Im Gebiet gilt die Baumschutzverordnung der Stadt Bamberg. Die zur Fällung vorgesehenen Bäume, welche den Kriterien der Baumschutzverordnung unterliegen, sind genehmigungs- und ersatzpflichtig. Als Ersatz sind möglichst im Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Bereich des öffentlichen Grüns neue Bäume (oder im Umfeld des Bebauungsplans) zu pflanzen, weitere Anforderungen und Abweichungen regelt die Baumschutzverordnung der Stadt Bamberg. Der Fällantrag ist mit dem Bauantrag einzureichen.

Alle im Rahmen von Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen, zu bewerten oder umweltgerecht zu beseitigen. Die Umweltrichtlinien der Stadt Bamberg sind zu beachten.

Anfallender Oberboden ist vor Baubeginn abzutragen und in Mieten zu lagern. Er soll bevorzugt im Bereich von Gehölzpflanzflächen wieder eingebracht werden oder ist extern als Oberboden wiederzuverwenden.

Sollten im Zuge von Bauarbeiten weitere Rindenspalten, Astlöcher oder Höhlen, welche sich als Fledermausquartiere eignen könnten, festgestellt und Individuen aufgefunden werden oder sollte es Hinweise geben, welche auf eine Funktion als Quartierbaum schließen lassen (z. B. Kot-, Urinspuren), muss umgehend das Klima- und Umweltamt der Stadt Bamberg informiert und das weitere Vorgehen abgestimmt werden.

8. Immissionsschutz

In einer schalltechnischen Untersuchung (Möhler + Partner Ingenieure AG, Bericht Nr. 090-7236 vom Januar 2023) wurden der erhebliche bauliche Eingriff in die Straßen auf eine wesentliche Änderung nach den gesetzlichen Vorgaben der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) beurteilt und die sich daraus ergebenden Ansprüche auf Schallschutz ermittelt. Die schalltechnische Untersuchung ist Anlage an der Begründung.

Ein Anspruch auf Lärmvorsorge und auf die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV besteht demzufolge an insgesamt acht Anwesen.

Im Zuge der Prüfung von aktiven Schallschutzmaßnahmen zeigte sich, dass die Errichtung von Schallschutzwänden nicht möglich ist, da die Zugänglichkeit zu den Bestandgebäuden nicht eingeschränkt werden kann. Zudem sind keine Barrieren im öffentlichen Straßenraum zu schaffen. Auch aus städtebaulichen und optischen Gründen sind Schallschutzwände in diesem urbanen Raum nicht gewünscht, da sie bestehende Sichtbeziehungen stark beeinträchtigen. Zusätzlich werden durch die Planung in vielen Bereichen Stützwände und Böschungen erforderlich, welche in Kombination mit Schallschutzwänden eine ungewünschte Höhenwirkung erzielen würden.

Der Einbau einer akustisch wirksamen Straßendeckschicht bzw. eine Reduzierung der zulässigen Fahrgeschwindigkeit wird ebenfalls als technisch nicht umsetzbar bzw. schwierig eingestuft, wobei der Einbau von akustisch wirksamen Straßendeckschichten bzw. eine Reduzierung der zulässigen Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h in Abhängigkeit vom jeweiligen Lkw-Anteil im Regelfall zwischen 2 bis 4 dB(A) betragen kann. Durch diese aktiven Schallschutzmaßnahmen bzw. deren Kombination könnte eine Vielzahl von Betroffenen gelöst werden.

Sofern keine aktiven Schallschutzmaßnahmen umsetzbar sind, entsteht aufgrund der wesentlichen Änderung nach der 16. BImSchV für folgende Anwesen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans dem Grunde nach ein Anspruch auf passiven Schallschutz.

Adresse	Geschoss	Gebäudeseite	Anspruchsberechtigte Räume
Geisfelder Str. 17	EG/OG1	Süd/West	Wohn-/Schlafräume
Hedwigstr. 14	EG – OG5	Nordwest	Schlafräume
Nürnberger Str.187	EG – OG2	Nordwest/Südwest/Südost	Wohn-/Schlafräume
Robert-Bosch-Str. 3	EG/OG1	Süd	Schlafräume
Theresienstr. 6	EG – OG5	Nordwest/Nordost	Wohn-/Schlafräume
Theresienstr. 8	OG2	Nordost	Schlafräume
	OG3 – OG5	Nordost	Wohn-/Schlafräume
Theresienstr. 10	OG4/OG5	Nordost	Schlafräume
Theresienstr. 10a	OG4/OG5	Nordost	Schlafräume

Art und Umfang der passiven Schallschutzmaßnahmen regelt die Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung – 24. BImSchV) außerhalb des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens und hat auf Basis der Gesamtbelastung aus Straßen- und Schienenverkehrsgläuschen zu erfolgen.

Um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in den Gewerbegebieten (GE(E)) nach § 8 BauNVO innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zu gewährleisten, sind bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen (u. a. Ersatz oder der Erneuerung lüftungstechnisch notwendiger Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen nach DIN 4109) technische Vorkehrungen der jeweils aktuellen und als technische Baubestimmung eingeführten Fassung der DIN 4109 vorzusehen, deren Nachweis im Rahmen eines schalltechnischen Gutachtens einer nach § 29 b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zugelassenen Fachstelle zu führen ist.

9. Flächennutzungsplan

Da es sich um einen Bebauungsplan im Regelverfahren gem. § 2 BauGB handelt, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Sowohl im Teilplan Art der Nutzung als auch im Teilplan Landschaftsplan wird die geänderte Straßenführung angepasst.

Stadtplanungsamt Bamberg
05.07.2023

Anlage

Vertiefende Erläuterung des Planungsanlasses

Die Ludwig-Süd-Nord-Bahn hat Bamberg im Jahr 1844 erreicht. Damals existierte bereits die Nürnberger Straße. Die Nürnberger Straße wurde im schleifenden Schnitt geschnitten. Es wurde an dieser Stelle ein ebenerdiger Bahnübergang angelegt. Wie auch sonst im Übrigen in der Regel entlang der Strecke. Dies entsprach dem damaligen Stand der Technik und dem damaligen Verkehrsaufkommen.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts nahm die Anzahl und die Geschwindigkeit der Züge ständig zu. Die Schrankenschließzeiten an den Bahnübergängen wurden immer länger. Zugleich wuchs der Verkehr auf den Straßen/ Wegen. Vor diesem Hintergrund entstand Ende des 19. Jahrhunderts das Bedürfnis, zunehmend ebenerdige Bahnübergänge durch Eisenbahnüberführungen oder Straßenüberführungen zu ersetzen. Auch in Bamberg kam es vor diesem Hintergrund zu einer großen und umfassenden Neustrukturierung des Bahnkörpers. Der Bahnkörper blieb in der Regel in Höhenlage. Die Straßen wurden in Tieflage verlegt. So entstand die Eisenbahnüberführung Nürnberger Straße (Geisfelder Straße) südlich des ursprünglichen Bahnübergangs, eben im Bereich der Geisfelder Straße.

Die damals errichtete Eisenbahnüberführung entsprach auch für das Straßennetz dem damaligen Stand der Technik und den damaligen Verkehrsarten. Es dominierten Fußgänger, Pferdefuhrwerke, Ochsespanne, Menschen mit Handkarren. Kraftfahrzeuge und Fahrradfahrende wurden nur vereinzelt beobachtet. Sämtliche Verkehrsbeziehungen rund um diese Unterführung waren für alle Verkehrsarten jederzeit legal möglich.

Damals wie heute führten und führen auf diese Unterführung auf jeder Seite je drei Straßen zu. Hieraus ergeben sich sechs zulaufende Straßen. Für jede Verkehrsart ergeben sich somit fünf Möglichkeiten, den Weg fortsetzen zu wollen. Bei sechs Zuläufen und fünf Weiterführungen ergeben sich somit 30 potenzielle Wegebeziehungen. Alle diese 30 Wegebeziehungen waren ursprünglich möglich und wurden auch genutzt.

Im Laufe des 20. Jahrhunderts nahm wiederum das Verkehrsaufkommen auf den Straßen stetig zu und insbesondere wurden schnellere und damit auch potenziell gefährlichere Verkehrsmittel entwickelt. Vor diesem Hintergrund sah sich die Stadt Bamberg im Laufe der Jahrzehnte gezwungen, immer stärker verkehrsregulierend einzugreifen: Es wurden Verkehrsbeziehungen unterbunden durch bauliche Maßnahmen und durch Verkehrszeichen. Schließlich wurden zwei Lichtsignalanlagen errichtet, um den verbleibenden Restverkehr leidlich sicher abwickeln zu können.

Diese Situation war und ist jedoch technisch und verkehrlich außerordentlich unbefriedigend. Denn die starke Einschränkung auf nur 16 von 30 Verkehrsbeziehungen führt dazu, dass enorm viele Menschen gerade an diesen beiden Kreuzungen bzw. an diesem Doppelknoten sich ordnungswidrig verhalten und zwar mit sämtlichen Verkehrsmitteln. Ordnungswidriges Verhalten betrifft hier also nicht nur Fußgängerinnen und Fußgänger oder den Radverkehr, sondern insbesondere auch den Kraftfahrzeugverkehr.

Mit der deutschen Einheit im Jahr 1990 bestand sofort das Bedürfnis nach leistungsfähigen Verkehrswegen quer über die ehemalige innerdeutsche Grenze hinweg. Der Deutsche Bundestag hat relativ schnell die Verkehrsprojekte Deutsche Einheit auf den Weg gebracht. Für die Strecke Nürnberg-Erfurt hat dies bedeutet, dass ein Raumordnungsverfahren auf bayerischer Seite durchgeführt worden ist, welches 1993 in der landesplanerischen Beurteilung endete. Auf dieser Grund-

lage wurde bald darauf 1994 das Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Zunächst wurde das Verfahren von der Vorhabenträgerin zügig weiterverfolgt, sodass bald Auslegungsunterlagen vorlagen und Erörterungstermine stattfanden. Es ist offenkundig, dass es sich bei der Nürnberger Straße um eine Hauptverkehrsstraße handelt. Unter dieser Voraussetzung stand die Stadt als Straßenbaulastträgerin und steht die Stadt noch heute unter der gesetzlichen Verpflichtung des sogenannten „Verlangen-Müssens“! Die Stadt Bamberg ist also verpflichtet, eine Verkehrsanlage zu fordern, die nach Breite und Höhe den aktuellen Regelwerken entspricht. Die hier einzubringende Höhenforderung von 4,50m führte also bereits in den 1990er Jahren zu der Erkenntnis, dass bei ungefähr gleichbleibender Gleisoberkante das Bauwerk zwingend tiefer in den Untergrund gedrückt werden muss. Dies führt zu längeren Rampen und zu einer größeren Grundwasserwanne. Dies ist ein zentraler Grund für die erheblichen erwarteten Kosten für dieses Bauwerk.

Auch damals schon existierte das Eisenbahnkreuzungsgesetz, welches bezüglich der Berechnung der Kostenaufschlüsselung zwischen den Kreuzungsbeteiligten und bezüglich der Berechnung des Vorteilsausgleiches dieselben Grundsätze und Methoden anwendete wie heute. Aufgrund des diagonalen Querungsbauwerkes der Geisfelder Straße war damals bereits erkennbar, dass dieses Bauwerk außerordentlich teuer werden wird. Insbesondere in der Realisierung unter laufendem Bahnverkehr, unter Berücksichtigung des hohen Grundwasserstandes und unter Berücksichtigung der schwierigen innerstädtischen Baustellenzugänglichkeit. Damals bereits ging man von einem mittleren mehrstelligen DM-Betrag aus. Ferner musste angenommen werden, dass die Stadt Bamberg ungefähr 80% der Kosten zu tragen haben wird. Grob geschätzt war man damals der Auffassung, dass fast 50% der städtischen Finanzaufwendungen für Kreuzungsbauwerke nur allein auf dieses eine Kreuzungsbauwerk entfallen werden. Dieser enorme finanzielle Einsatz rechtfertigte bereits damals umfassende Überlegungen, durch welche planerischen Maßnahmen die Verkehrssituation möglicherweise anders würde abgewickelt werden können.

Das Wissen um den hohen Kostenanteil der Stadt Bamberg bei gleichzeitig absolut hohen Kosten führt dazu, dass die Stadt sich fragen musste, ob das Geld nicht durch eine andere Lösung zielführender verwendet werden kann: Vor diesem Hintergrund entwickelte die Stadt Bamberg die Idee der „Bahnparallelen Innenstadtangente“! Diese sollte von Süden her kommend dem Verlauf der Nürnberger Straße folgen, zunächst östlich der Bahn verlaufen und dann ungefähr auf Höhe des historischen Bahnübergangs die Bahn nach Westen hin queren (in Überführung oder Unterführung, je nach Variante), um dann westlich des Bahnkörpers, direkt bahnparallel Richtung Schwarzenbergstraße ihren Verlauf zu nehmen. Dies wäre dann die neue Hauptverkehrsstraße geworden. Die Bedeutung der Eisenbahnüberführung Geisfelder Straße hätte sich reduziert auf den reinen stadtteilinternen Verkehr. Es hätte kein Verlangen bezüglich der Höhe geben müssen. Es hätte eine Erneuerung ungefähr im Bestand erfolgen können. Vergleichsweise kostengünstig, insbesondere zu nutzen für den Fuß- und Radverkehr. Es wären dann an diesem Bauwerk wieder alle 30 Verkehrsbeziehungen möglich geworden, weil die Funktion der Hauptverkehrsstraße sich auf die bahnparallele Innenstadtangente hätte verlagern lassen. Mit diesem Planungsstand hatten die Vorhabenträgerin und die Stadt Bamberg über 20 Jahre lang keinerlei Probleme.

Im Jahr 2017 hat dann die Vorhabenträgerin einen gänzlich neuen Spurplan entwickelt. Insgesamt hat die Stadt Bamberg diesen neuen Spurplan ausdrücklich begrüßt, weil er an einigen Konfliktpunkten im Stadtgebiet deutliche Entschärfungen für die städtischen Interessen und Belange mit sich gebracht hat. Bezüglich der Bahnparallelen Innenstadtangente allerdings hat sich eine drastische Verschlechterung ergeben: Dadurch, dass der neue Spurplan von 2017 auf eine Höchstgeschwindigkeit von Tempo 230 für durchgehende Züge trassiert und konzipiert worden ist, mussten die Hochgeschwindigkeitsgleise, also die außenliegenden Gleise, mit entsprechend größeren Radien trassiert werden. Dadurch ist im Bereich zwischen Moosstraße und Schwarzenbergstraße kein Platz mehr verblieben, um zwischen der bestehenden Bebauung entlang der Nürnberger

Straße und dem neuen außenliegenden Gleis noch eine Bahnparallele Innenstadttangente realisieren zu können. Diese Situation bedeutete im Jahr 2017 das Erfordernis einer vollkommenen Neuorientierung der Stadt Bamberg für die Planung der Eisenbahnüberführung Nürnberger Straße/ Geisfelder Straße. Plötzlich stand die Stadt Bamberg endgültig vor der Pflicht, hier die Funktion einer Hauptverkehrsstraße abbilden zu müssen.

Die Stadt Bamberg ging ab dem Jahr 2017 in ihren planerischen Überlegungen insbesondere von folgenden Prämissen aus: Es ist eine Hauptverkehrsstraße abzubilden. Es müssen alle 30 Verkehrsbeziehungen legal abgebildet und ermöglicht werden. Es kann nicht sein, dass ein Bauwerk, was seinerseits wiederum die nächsten 100 Jahre stehen wird, von vornherein in der Weise geplant ist, dass viele Menschen in ordnungswidriges Verhalten und in Straßenverkehrsgefährdung und in Selbstgefährdung gezwungen werden. Auch zu Beginn des 20. Jahrhunderts ist das Bauwerk so geplant und gebaut worden, dass auf der Basis der damaligen Verkehrsmittel sämtliche 30 Verkehrsbeziehungen abgewickelt werden konnten. Auch im 21. Jahrhundert muss dies wieder der Anspruch sein: Alle Beteiligten stehen in der Pflicht, eine Verkehrsanlage zu planen, ins Verfahren einzubringen, einer Genehmigung zuzuführen und schließlich auch zu bauen und in Betrieb zu nehmen, welche geeignet ist, das heutige Verkehrsaufkommen auf allen 30 Verkehrsbeziehungen abzubilden. Hierbei war das Bemessungsfahrzeug für das Ein- und Ausbiegen in Nebenstraßen das dreiaxsiges Müllfahrzeug, was zugleich dann auch den Linienbus und das Feuerwehrfahrzeug abbildet. Für die Hauptverkehrsbeziehung selbst muss selbstverständlich auch von Sattelschleppern ausgegangen werden und von Lkw mit Anhängern. Auch in der Höhe muss die Verkehrsanlage selbstverständlich den Regelwerken entsprechen. Als spezielle Anforderung der Situation kommt hinzu, dass hier die Bamberger Mälzerei ihre Abfahrtsituation für den gesamten Schwerverkehr hat. Vor diesem Hintergrund sollte für möglichst viele Arten von Fahrzeugen die Direktabfahrt auf die Nürnberger Straße nach Süden ermöglicht werden, weil es verkehrlich keinen Sinn macht, diesen Schwerverkehr erst noch durch die Nürnberger Straße stadteinwärts zu schicken, um ihn dann über den Pfisterberg abzuleiten, wie dies aktuell leider noch die Realität und Praxis ist. Eine besondere Zielstellung ergibt sich bezüglich der Schulwegsicherheit und insbesondere auch bezüglich der Radverkehrsbeziehungen. Der Radverkehr gewinnt immer mehr an Bedeutung und selbstverständlich ist auch die Verkehrswende ein Stück der Energiewende, die ermöglicht und begünstigt werden muss. Alle Verkehrsbeziehungen müssen mit dem Fahrrad sicher bewältigt werden können. Es darf nicht dem Zufall überlassen werden, wie der Radverkehr geführt wird. Des Weiteren befinden sich auf der Ostseite der Gleise zwei Einzelbaudenkmäler, die es zu erhalten gilt. Den Denkmälern soll möglichst auch ein gewisses Freiflächenumfeld gewährt werden, damit sie mit einem gewissen Respekt und mit Würde behandelt werden.

Eine weitere Überlegung zielte darauf, dass die Gebäude Geisfelder Straße 1-15, die zwar vor Errichtung der Eisenbahn im 19. Jahrhundert direkt an der Straße standen, angesichts der heutigen Verkehrsmengen möglichst nicht mehr direkt an der Straße stehen sollten, wie dies ja auch die letzten 100 Jahre schon nicht mehr der Fall gewesen ist. Der nächste Zwangspunkt ergibt sich aus der Position der Theresienstraße 6. Auch diesem Wohngebäude sollte möglichst nicht zu nahe gekommen werden. Schlussendlich besitzt die Stadt selbst im Eigentum die Theresienstraße 2. Dies ist das Gebäude, welches am ehesten zur Disposition gestellt werden kann, gegebenenfalls auch die Gebäude Obere Schildstraße 27 und Geisfelder Straße 1, ebenfalls im städtischen Eigentum.

Angesichts der Fülle von Herausforderungen hat sich die Stadt Bamberg nicht leicht getan, hier eine zukunftsfrüchtige Variante zu finden. Zunächst war die Stadt Bamberg in ihren Planungsüberlegungen relativ stark dem Bestand verhaftet und hat stets versucht, in verschiedenen Varianten den Bestand um zusätzliche Linksabbiegespuren und Linksabbiegefahrbeziehungen zu erüchtigen. Die Folge hiervon allerdings war, dass das Bauwerk in Diagonallage in Tiefenlage im

Grundwasser immer noch teurer geworden ist, als bereits in den 1990er Jahren. Allein der städtische Eigenanteil für ein Bauwerk dieser Art entwickelte sich in Richtung der 40 Millionen Euro (in Preisen des Jahres 2020). Die Stadt untersuchte dann Varianten mit einem Kreisverkehr direkt unter der Bahn bzw. einem auseinandergezogenen Kreisverkehr mit zwei Unterführungen. Es stellte sich heraus, dass auch diese Varianten kostenmäßig problematisch waren. Die Varianten wurden aufwendig dreidimensional simuliert. Hierzu gibt es sogar dreidimensionales Filmmaterial, welches deutlich werden lässt, dass zusätzlich enorm umfassende Stützmauern entstanden wären, welche auch städtebaulich als sehr kritisch eingestuft werden mussten.

Es wurde die Variante 4 entwickelt, welche allerdings die Kombination aus einer Lichtsignalanlage und einem Kreisverkehr darstellt, was sich letztendlich in der verkehrlichen Leistungsfähigkeit nicht abbilden lassen. Zudem waren, wie bereits dargestellt, die Varianten 1-4 jeweils extrem teuer aufgrund der besonders großen Grundwasserwanne. Je nach Varianten haben sich außerdem auch noch schwierige Verkehrsführungen für den Fußgängerverkehr herausgestellt.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Bamberg versucht, noch einmal vollkommen ergebnisoffen an die Aufgabenstellung heranzugehen und hat die sogenannte Variante 5 entwickelt. Diese Variante geht erstmals davon aus, dass die Bahngleise genau im rechten Winkel gekreuzt werden mit einer entsprechend schmalen Grundwasserwanne, die noch dazu besonders kurz ausgeführt worden ist, indem innerhalb der Grundwasserwanne möglichst wenig Verzweigungen angeordnet wurden, sondern alle Verflechtungssituationen in den Bereich außerhalb der Grundwasserwanne verdrängt worden sind. Mit diesem Denkansatz konnten die städtischen Kosten plötzlich von einer Größenordnung 40 Millionen Euro auf unter 15 Millionen Euro angesetzt werden. Es zeigte sich also, dass jedenfalls vor dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die investierte Zeit in zusätzliche Variantenuntersuchungen sehr sinnvoll gewesen ist.

Ungefähr zur gleichen Zeit legte die Deutsche Bahn AG ihre Variante vor. Diese beschränkt sich nun vollkommen auf die Abbildung des Bestandes. Dies bedeutet, dass die Deutsche Bahn AG davon ausgeht, dass weiterhin 14 von 30 Verkehrsbeziehungen verboten bleiben sollen. Die Deutsche Bahn AG hat argumentiert, dass sie lediglich einem Verschlechterungsverbot unterliege. Hier verkennt die Deutsche Bahn AG, dass sie als Vorhabenträgerin in der Pflicht steht, auch die Straßenverkehrsbeziehungen nach den heute geltenden Regelwerken abzubilden. Die geltenden Regelwerke sind in der Planung der DB nicht angemessen berücksichtigt. Die Stadt Bamberg hält die Planung der DB für einen echten Planungsfehler. Die Stadt Bamberg kann unter keinen Umständen akzeptieren, dass den Menschen und dem Wirtschaftsverkehr der Stadt Bamberg für die nächsten 100 Jahre 14 Verkehrsbeziehungen sehenden Auges geraubt werden.

Die Stadt Bamberg entwickelte daraufhin die Variante 7, welche sich in den Varianten 8 und 9 weiterentwickelt hat. Hierbei wurden kleinere Modifikationen vorgenommen, um insbesondere dem Baubestand in der Theresienstraße 6 entgegenzukommen. Auf diese Weise rückte der westliche Kreisverkehr wieder näher an die Gleise heran. Hierdurch wurde die Grundwasserwanne wieder größer. Hierdurch wurde das Kostenoptimum wieder ein bisschen verlassen und für die Stadt Bamberg musste im Jahr 2020 ein Eigenanteil von ungefähr 19 Millionen Euro ins Auge gefasst werden. Damit zeigt diese Variante, dass bei vergleichsweise moderaten finanziellen Verpflichtungen der Stadt Bamberg eine optimale Abbildung aller Verkehrsbeziehungen möglich ist und zusätzlich die Denkmäler erhalten werden können und außerdem die Abstände zu den Bestandsbauungen gewahrt werden können. Größte Herausforderung bei dieser Variante ist erkennbar der Eingriff in den Parkplatz des Baumarktes.

Zu den Varianten 1-9 wurde auch eine aufwendige gewichtete Variantenbewertung vorgenommen, welche zu Ergebnissen zwischen -9,2 und +3,7 Punkten geführt hat. Diese Variante wurde

in zahlreichen öffentlichen Veranstaltungen vorgestellt und natürlich auch in verschiedenen Formaten im Internet, im Rathausjournal und der Lokalzeitung präsentiert.

Die Stadt Bamberg hat diese Variante mit Schreiben vom 02. September 2020 als Verlangen gegenüber der Vorhabenträgerin in das Planfeststellungsverfahren eingebracht. Die Vorhabenträgerin selbst bringt dieser Variante durchaus auch einige Sympathie entgegen, weil die Neuerrichtung südlich des Bestandes es erst ermöglicht, dass der Bestand möglichst lange für die Verkehrsführung zur Verfügung steht, während die neue Kreuzungssituation sich bereits im Bau befindet. Dies ist natürlich nicht nur ein Vorteil für den Bauablauf an sich, sondern insbesondere für alle Menschen in dieser Stadt und ganz besonders für die Menschen in der Wunderburg und für die Schulsituation. Aus der Variante 9 ergeben sich somit zusätzliche Vorteile über die bereits dargestellten hinaus.

Mit dem Vorbringen des Verlangens im Jahr 2020 ist auch klar, dass die Stadt hier nicht verspätet gehandelt hat, auch keinerlei Fristen versäumt hat.

Nichtsdestotrotz hat die Vorhabenträgerin in ihren Auslegungsunterlagen im Jahr 2021 an der Variante 6 festgehalten, also an der absoluten Minimallösung im Bestand mit dem Verbot von 14 Verkehrsbeziehungen. Dies vor allen Dingen vor dem Hintergrund, dass die Vorhabenträgerin ein ganz besonders dezidiertes Interesse an einem schnellen Verfahren hatte und hat. Die Vorhabenträgerin strebt nicht die beste Lösung im Planfeststellungsbeschluss an, sondern die schnellste Lösung.

Die Stadt Bamberg hingegen bestrebt über ihre Bauleitplanung die beste Lösung an und nicht die schnellste.